

**01.07.94**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung des Benzolgehalts im Benzin**

Prof. Dr. Klaus Tpfer, MdB  
Bundesminister fr Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 30. Juni 1994

An den  
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident,

zur Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung des Benzolgehaltes im Benzin,<sup>\*)</sup> nach der die Bundesregierung gebeten wird, fr eine umgehende Reduzierung des Benzolgehalts in Benzin Sorge zu tragen, nehme ich wie folgt Stellung:

Zur Verbesserung der Umweltsituation mssen sowohl die fahrzeugtechnischen als auch die Potentiale, die im Kraftstoff liegen, genutzt werden. Durch die Einfhrung der Katalysatortechnik und des Verdunstungsfilters in den Pkw sowie des Gasrckfhrungs- und des Gaspendelverfahrens (20. und 21. BImSchV) bei der Kraftstoffverteilung werden sich die Benzolemissionen deutlich vermindern. Die fahrzeugtechnischen Manahmen leisten dabei den wirkungsvollsten Beitrag zur Minderung der Benzolemissionen.

---

\*) Drucksache 886/92 (Beschlu)

705/94

Der EG-Grenzwert für Benzol in Ottokraftstoffen - das dem Kraftstoff nicht zugesetzt wird, sondern bereits im Rohöl enthalten ist, sowie im Verarbeitungsprozeß entsteht - liegt derzeit bei 5 Vol. %. In Deutschland liegt der Benzolgehalt im Benzin nach Markterhebung der Mineralölwirtschaft 1993 bei durchschnittlich 2,1 Vol. %. Dies bestätigen Messungen, die im Auftrag der Bundesländer, die für den Vollzug der Benzinqualitätsverordnung und des Benzinbleigesetzes etc. zuständig sind, durchgeführt werden.

Die Bundesregierung drängt in der Europäischen Union auf eine Herabsetzung des EG-Grenzwertes für Benzol im Ottokraftstoff von 5 auf 1 Vol. %. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf, der diese Reduzierung des Benzolgehaltes vorsieht, hat die Bundesregierung bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel bereits im Jahre 1989 notifiziert. Die Europäische Kommission und mehrere Mitgliedstaaten haben angekündigt, bei einer entsprechenden nationalen Regelung gegen Deutschland Klage beim EuGH zu erheben.

Auch eine rechtliche Prüfung hat ergeben, daß ein nationaler Alleingang im Hinblick auf die Verschärfung des Benzolgehaltes im Benzin europarechtlich höchst bedenklich wäre; denn nach Art. 7 der Richtlinie 85/210/EWG v. 20.03.1985 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen des Benzolgehaltes den freien Verkehr und die freie Vermarktung von Benzin, das den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht, nicht verhindern oder begrenzen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch eine etwaige Anwendung der sog. Schutzverstärkungsklauseln (Art. 100 a Abs. 4, 130 t EGV) nicht möglich sein.

Im Oktober 1992 hat die Bundesregierung die EG in einem Memorandum gebeten, Vorschläge zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe insgesamt, einschließlich der Herabsetzung des Ben-

...

zolgehaltenes, vorzulegen, weil auch andere Kraftstoffkomponenten zur Umweltbelastung beitragen. Nur durch die Verbesserung der Kraftstoffqualität insgesamt kann ein Optimum zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch Kraftstoffe erreicht werden. Die Benzolemissionen aus dem Auspuff gehen z.B. nur zur Hälfte auf den Benzolgehalt im Kraftstoff zurück. Die andere Hälfte ist auf den Aromatengehalt zurückzuführen.

Aufgrund dieser Initiative hat die EG-Kommission im Frühjahr 1993 eine Expertengruppe einberufen, die auf Gemeinschaftsebene Vorschläge zur Verbesserung der Umweltqualität von Kraftstoffen ausarbeiten soll. Die europäische Automobil- und Mineralölindustrie führt ein umfangreiches Meßprogramm zur Unterstützung der Kommission durch, welches die Effekte der einzelnen Benzinkomponenten auf das Abgas untersucht. Die raffinierietechnischen Lösungen bei einem Gesamtkonzept zur Verbesserung der Umweltqualität sind andere, als wenn nur Benzol gemindert würde. So wären bei Regelung nur des Benzolgehaltes Fehlinvestitionen die Folge. Von daher ist die Definition des neuen Kraftstoffs vor weiteren Maßnahmen abzuwarten.

Die Richtlinie 70/220/EWG vom 23.03.1994 (Beschluß des Umweltrates vom 2. und 3. Dezember 1993) verpflichtet die Europäische Kommission, bis Ende 1994 Vorschläge zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe (insbesondere Benzolgehalt) vorzulegen. Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck für eine möglichst rasche EG-einheitliche Regelung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr

Wann kf